

Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation an der Technischen Universität München

Vom 2. September 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation an der Technischen Universität München vom 23. November 2012, geändert durch Satzung vom 13. September 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 a Abs. 1 Satz 1 wird „§ 42“ durch „§ 6 Abs. 7 APSO“ ersetzt.
2. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Abweichend von § 10 Abs. 3 Nr. 3 APSO gilt für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation folgende Frist:

Aus den in Anlage A aufgeführten Modulen sind bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 75 Credits zu erbringen.“

3. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42 Studienleistungen

Neben den in § 48 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in dem Modul Berufspraktikum im Umfang von 6 Credits gemäß § 37 a nachzuweisen.“

4. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn aus den ihr gemäß Anlage A zugeordneten Pflichtmodulen die erforderliche Anzahl von 36 Credits erbracht ist. ²Eine nicht bestandene Modulprüfung, die im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung studienbegleitend abgelegt wurde, kann nur einmal wiederholt werden. ³Studierende können Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Umfang von bis zu 11 Credits im Rahmen der Studienfortschrittskontrolle nach § 10 Abs. 3 APSO maximal zweimal wiederholen.“

5. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird angefügt:

„3. sowie die in § 42 aufgeführten Studienleistungen.“

b) In Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„²Es sind 129 Credits in Pflichtmodulen nachzuweisen.“

6. In § 49 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende neue Fassung:

„(1) ¹Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen. ²Die Bachelor's Thesis kann von jedem fachkundigen Prüfenden der Ingenieur fakultät Bau Geo Umwelt der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller). ³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) ¹Zur Bachelor's Thesis wird zugelassen, wer den Nachweis über mindestens 83 Credits erbracht hat. ²Die Bachelor's Thesis muss spätestens 12 Monate nach „Zulassung zur Bachelor's Thesis“ begonnen werden. ³Wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllt, wird vom Prüfungsausschuss zur Bachelor's Thesis zugelassen. ⁴Ein entsprechender Leistungsnachweis gilt als Zulassungsbescheid. ⁵Gegen Vorlage des Zulassungsbescheids wird die Bachelor's Thesis von einem gemäß Abs. 1 fachkundigen Prüfenden ausgegeben und betreut (Themensteller oder Themenstellerin). ⁶Die Ausgabe soll unter Beachtung der Frist in Satz 2 im sechsten Semester erfolgen.

(3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Die Bachelor's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 9 Credits vergeben.“

7. § 50 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 48 Abs. 2 i.V.m. Anlage A: 2. Bachelorprüfung und der Bachelor's Thesis errechnet.“

8. Die ANLAGE A wird durch die als Anlage beigefügte ANLAGE A ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

ANLAGE A

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
-----	------------------	-----------------	------	-----	---------	-------------	---------------

1. Grundlagen- und Orientierungsprüfung:**Pflichtmodule**

1	Grundlagen der Vermessungskunde 1	V Ü	1	4	5	Klausur	90
2	Einführung in die Informatik 1	V Ü	1	4	5	Lernportfolio	
3	Höhere Mathematik 1 für BGU	V Ü	1	6	6	Klausur	120
4	Physik 1 für Geodäten	V Ü	1	4	5	Klausur	60
5	Einführung in die Informatik 2	V Ü	2	4	4	Lernportfolio	
6	Höhere Mathematik 2 für BGU	V Ü	2	6	6	Klausur	120
7	Physik 2 für Geodäten	V Ü	2	4	5	Klausur	60

2. Bachelorprüfung:**Pflichtmodule**

1	Grundzüge der räumlichen Planung	V	1	2	3	Klausur	60
2	Rechtliche Grundlagen: Bürgerliches Recht und Verwaltungsrecht	V	1	4	4	Klausur	120
3	Grundlagen der Vermessungskunde 2 mit Hauptvermessungsübung	V Ü	2	7	8	Klausur + SL (Übungsleistung)	60
4	Geodätische Bezugssysteme und Liegen-schaftskataster: mathematische und amtliche Grundlagen	V Ü	2	5	5	Klausur	120
5	Geometrie für Geodäten	V Ü	2	3	3	Klausur	60
6	Photogrammetrie und Fernerkundung 1 und Digitale Bildverarbeitung	V Ü	3	5	6	Klausur	120
7	Einführung in die Kartographie und Computergraphik	V Ü	3	4	4	Klausur	60
8	Numerische Methoden für BGU	V Ü	3	4	5	Klausur	105
9	Ausgleichsrechnung	V Ü	3+4	7	9	Klausur	120
10	Grundlagen der Erdmessung	V Ü	3+4	6	8	Klausur * Klausur * Gewichtung der Teilprüfungen 1:1	60 60

11	Geodätische Sensorik und Methodik	V Ü	3+4	7	8	Lernportfolio	-
12	Geoinformatik mit Projektarbeit	V Ü	3+4	4	5	Klausur + SL (Übungsleistung)	60
13	Photogrammetrie und Fernerkundung 2	V Ü	4	3	3	Klausur	60
14	Topographische und Thematische Kartographie	V Ü	4+5	6	8	Klausur * Klausur * + SL (Übungsleistung) Gewichtung der Teilprüfungen 1:1	60 60
15	Satellitengeodäsie	V Ü	4+5	6	7	Klausur	120
16	Erdmessung und Landesvermessung	V Ü	5	6	6	Klausur	120
17	Satellitengestützte Positionierung und Geoinformatik	V Ü	5	4	6	Klausur + SL (Übungsleistung)	120
18	Grundlagen der Wertermittlung und Betriebswirtschaft	V	5	3	3	Klausur	90
19	Bodenordnung, Landentwicklung und Stadtentwicklung	V Ü	5+6	6	8	Klausur SL (Projektarbeit)	60
20	Photogrammetrie und Fernerkundung 3 und 4	V Ü	5+6	4	5	Klausur * Klausur * Gewichtung der Teilprüfungen 1:1	60 60
21	Erdmessung: Physikalische Geodäsie	V Ü	6	5	6	Klausur	120
22	Kinematische Geodäsie und Hybride Messverfahren	V Ü	6	3	4	Klausur + SL (Übungsleistung)	60
23	Bauen: Ingenieurbaukunde, Verkehrswegebau und Geologie	V Ü	6	5	5	Klausur	120

* Das Modul ist nur bestanden, wenn beide Modulteilprüfungen bestanden sind.

Module mit Studienleistungen

1	Berufspraktikum	P	1-6	-	6	SL (Bericht)	-
---	-----------------	---	-----	---	---	--------------	---

Bachelor's Thesis

1	Bachelor's Thesis	-	6	-	9	Wissenschaftl. Ausarbeitung	-
---	-------------------	---	---	---	---	-----------------------------	---

Erläuterungen:

Sem.=Semester; SWS=Semesterwochenstunden; V=Vorlesung; Ü=Übung, P=Praktikum, SL=Studienleistung .

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 15. Juli 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 2. September 2015.

München, den 2. September 2015

Technische Universität München
Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. September 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. September 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. September 2015.